

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 4 (1828)
Heft: 6

Rubrik: Bekanntmachungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

	Vortrag	19680 fl. 57 fr.
Gemeindsrechnungen	139	30
Wegen Landmarken	50	37
Tagungskosten (während 51 Tagen)	617	53
Beitrag an die Bundeskasse	1053	11
Verschiedenes ⁷⁾	656	43
	<hr/>	
	Reine Ausgaben	22198 fl. 51 fr.
Die Einnahmen betragen	24175 fl. 18 fr.	
„ Ausgaben „	22198	51
	<hr/>	
	Bleibt Vorschuß	1976 fl. 27 fr.

Die Ausgaben überstiegen demnach die gewöhnlichen Einnahmen um 13,027 fl. 59 fr., und mußten aus der im vorigen Sommer bezogenen Vermögenssteuer von 15,000 fl. gedeckt werden. Hingegen sind die bedeutenden Einnahmen vom Salzverkauf hier nicht in Rechnung gebracht. Sie bildeten bisher eine eigene Kasse, die bis zum verfloßenen Jahre fast unter geheimer, jedoch treuer Verwaltung von Wenigen war. Wir gedenken dem Landvolke hierüber künftig nähern und völlig befriedigenden Aufschluß zu geben.

7) Dabei 303 fl. Vorschüsse für die neue Auflage des Lesebuches, Pensionen, Brunnengeld, Druckkosten, Steuern an die Waldenser, für Tagungsabschiede, Vergütung an alle Einzelher zc.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Durch ein Kreis Schreiben des hohen Vororts ist der hiesigen Regierung die Anzeige gemacht worden, daß die Königl. Württembergische Regierung, durch ihren Bevollmächtigten in den Unterhandlungen über die Handelsverhältnisse mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die Zusicherung

ertheilt habe: denjenigen Schweizerischen Angehörigen, welche zwischen dem 24. Hornung und dem 1. März dieses Jahrs erweislich den höhern Zoll für die nach Württemberg eingeführten Fabrikate und Produkte, welche in dem Vertrag vom 30. September 1825 begünstigt sind, an die Zollämter jenes Staates bezahlt haben, ohne daß die größere Last auf den Abnehmer ihrer Versendungen übergegangen wäre, den gegen den vertragsmäßigen Zoll erlittenen Verlust zu ersetzen.

Die in angeführtem Vertrag begünstigten Artikel sind: Baumwollengarn, Baumwollensabrikate, Leinwand, Leder das gegerbt aber nicht weiter verarbeitet ist, Strohwaaren, Käse, Obst, Wein in Fässern, Branntwein und Kirschegeist.

Sollte nun auch von unsern Kantonsangehörigen Jemand besagten höhern Zoll während der angemerkten Zeit an Württembergische Zollämter bezahlt haben, so wird ein solcher hiemit eingeladen, seine diesfallsige Forderung, mit den nöthigen Belegen an eine der beiden Landeskanzleien in Trogen oder Herisau innert 14 Tagen einzugeben, welche dann dieselben dem Württembergischen Bevollmächtigten übermachen werden.

Trogen, den 14. Brachmonat 1828.

Aus hohem Auftrag

Die Landes-Kanzlei daselbst.

545452

Da E. E. Großen Rath die Anzeige gemacht worden ist: daß in mehrern Gemeinden unsers Landes die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen seye, so wurde, um die weitere Ausbreitung dieser Krankheit möglichst zu verhindern, erkannt: daß in denjenigen Gemeinden, wo diese Seuche herrsche, die Viehmärkte eingestellt, und das Ausfertigen von Viehscheinen so lange untersagt seyn solle, bis man völlig versichert seyn kann, daß dieses Uebel ganz gehoben ist.

Erkennt von E. E. Großen Rath, den 27. Juni 1828.